

I
01
Herrn Nemitz

Mehrfraktioneller Antrag Drucksache Nr.: 00474/2020**Betreff: Stärkung der Verwaltungsstruktur der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. Die Stadtvertretung stellt fest, dass in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin einige kommunale Schwerpunktaufgaben nicht oder nicht in der gebotenen Bedeutung abgebildet sind oder wahrgenommen werden können. Hierzu zählen u.a. die Bereiche:
Digitalisierung - eGovernment - Finanzen - Klimaschutz - Betreuung des Ehrenamtes
2. Die Stadtvertretung beschließt, zur Intensivierung der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgabenbereiche und zur Optimierung der Verwaltungssteuerung die gemäß § 8 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt und § 40 der Kommunalverfassung M-V vorgesehene Stelle eines dritten hauptamtlichen Beigeordneten zu besetzen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Wahl eines dritten Beigeordneten zu schaffen; Umsetzungshorizont ist der Zeitraum des Doppelhaushaltes 2021/2022. Dem Hauptausschuss ist der Entwurf einer Stellenausschreibung / Zuständigkeitsfestlegung vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich nicht zulässig.

Seit dem fünften Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (5. ÄndG KV M-V), Bekanntmachung der Neufassung im Gesetz- und Verordnungsblatt 4/10 am 18.06.2004, S. 205 - 256 ; Ausfertigungsdatum: 08.06.2004, ist die Pflicht zur Wahl von Beigeordneten entfallen. In der damaligen Begründung Nr. 17 zu § 40 (vgl. Vorgangsnummer des Landtages 4/Dr0527) wurde erläutert, dass es die Neufassung den kreisfreien Städten schließlich auch erlaubt, auf die Wahl von Beigeordneten zu verzichten und die Stellvertretung des Oberbürgermeisters entsprechend der Bestimmungen des Absatzes 3 durch Dezernats- bzw. Amtsleiter im Lebenszeitbeamten- oder Angestelltenverhältnis wahrnehmen zu lassen.

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 KV M-V können in kreisfreien Städten bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin (HS) wählt die Stadtvertretung zwei hauptamtliche Beigeordnete. Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 HS kann die Stadtvertretung einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten wählen. Wie oben erläutert, besteht hierzu keine Verpflichtung. Bei der Einrichtung einer weiteren Stelle für einen hauptamtlichen Beigeordneten handelt es sich somit um eine ergänzende freiwillige Aufgabe für die Landeshauptstadt Schwerin.

Die Anzahl der Beigeordnetenstellen liegt grundsätzlich im Ermessen der Stadtvertretung. Der Ermessensspielraum der Stadtvertretung hat sich dabei an den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu orientieren. Zu diesen Rahmenbedingungen zählt zum einen, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen hat (§ 43 Abs. 4 KV M-V). Ferner ist bei den Rahmenbedingungen auf die gegenwärtige und sich weiter abzeichnende Haushaltslage abzustellen.

Vergleich Mecklenburg-Vorpommern:

Stadt	Anzahl Beigeordnete	Höchstzahl Beigeordneter nach § 40 Abs. 4 Satz 1 KV M-V
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	3	4
Neubrandenburg	1	2
Hansestadt Stralsund	0	2
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	1	2
Hansestadt Wismar	1	2

Keine Stadt in Mecklenburg-Vorpommern schöpft die Höchstzahl der Beigeordneten aus.

Entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Landeshauptstadt Schwerin Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen. Durch die Schaffung einer weiteren Beigeordnetenstelle entstehen erhebliche Kosten (siehe finanzielle Auswirkungen). Der Antrag enthält keinen Kostendeckungsvorschlag und erfüllt somit nicht die kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

Der Antrag berücksichtigt zudem nicht die besondere Haushaltssituation der Landeshauptstadt Schwerin.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22. März 2010, DS-Nr. 00255/2009/1 wurde eine Reduzierung der Beigeordnetenstellen von drei auf zwei vorgenommen. Begründet wurde die damalige Reduzierung aufgrund einer höchst angespannten defizitären Lage, sodass sich bereits hieraus die Verpflichtung ergibt, bei der Einnahmehbeschaffung einerseits sowie bei der Ausgabenreduzierung andererseits alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Landeshauptstadt Schwerin weist ein Defizit in der Finanzrechnung auf, dass sich zum Ende des Jahres 2019 auf ca. 148,9 Mio. Euro belief. Dieses ist zur Erreichung des Haushaltsausgleichs gemäß § 16 GemHVO vollständig abzubauen. Die Zielstellung des vollständigen Haushaltsausgleichs bis zum Jahr 2029 entsprechend des Haushaltssicherungsprogramms (DS-Nr. 00049/2019) darf daher durch weitere freiwillige Aufgaben nicht gefährdet werden.

Im Übrigen ist die unter Punkt 1 des Beschlussvorschlages aufgeführte Feststellung zur nicht ausreichenden Wahrnehmung bestimmter kommunaler Schwerpunktaufgaben unbegründet. Sie ist weder mit Daten oder Fakten unterlegt.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Im Wesentlichen entstehen mit der Einrichtung einer dritten Beigeordnetenstelle jährlich folgende zusätzliche Kosten:

Beigeordneter (Besoldungsgruppe B2)	ca. 126.400,00 Euro
Dezernatskoordinator (Entgeltgruppe E10)	ca. 65.700,00 Euro
Assistenz (Entgeltgruppe E8)	ca. 52.100,00 Euro

Gesamtsumme Personalkosten ca. **244.200,00 Euro**

Gemein- und Sachkosten:
(Pauschalbetrag in Höhe von 20 % der Personalkosten) ca. 48.840,00 Euro

Gesamtsumme: ca. **293.040,00 Euro**

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung



Dr. Rico Badenschier